

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1. Allgemeines**
- 1.1. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- 1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Durch die Annahme des Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant den Auftrag davon abweichend bestätigt, selbst wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst mit Erteilung unseres schriftlichen und unterschriebenen Auftrages rechtsverbindlich.
- 1.4. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluß, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen, sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs.
- 1.5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2. Lieferung**
- 2.1. Lieferungen haben frei Empfangsstelle oder der in unserer Bestellung genannten Versandanschrift zu erfolgen. Die Transportgefahr trägt der Lieferant. Unsere Versandvorschriften sind jeweils genauestens zu beachten. Entstehende Mehrkosten durch Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 2.2. Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung beizugeben. Sie müssen unsere Auftragsnummer, die Mengen und die genaue Warenbezeichnung enthalten. Außerdem ist uns bei Streckenlieferungen rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder Kopie des Lieferscheines zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten.
- 3. Lieferzeit**
- 3.1. Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn uns die Lieferung am vereinbarten Termin in unserem Werk, bzw. an dem besonders vereinbarten Lieferort, zur Verfügung steht. Dennoch eintretende Lieferverzögerungen sind uns sofort nach Bekanntwerden anzuzeigen und zwar unter Bekanntgabe des frühestmöglichen Liefertermins. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine berechtigt uns, nach Nachfristsetzung und entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern. Letzteres gilt auch dann, wenn wir verspätete Lieferungen vorbehaltlos angenommen haben. Der genannten Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin „fix“ vereinbart ist. Das genannte Rücktrittsrecht gilt unabhängig davon, ob der Lieferant die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat, also z.B. bei Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, usw.
- 3.2. Zur Abnahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls Ware vor dem vereinbarten Liefertermin angeliefert wird. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 4. Preise**
- Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 5. Rechnungen**
- Alle Rechnungen sind in zweifacher Anfertigung für jede Bestellung getrennt unter Angabe unserer Bestellnummer bei uns einzureichen. Rechnungen gelten nicht zugleich als Auftragsbestätigung. Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto.
- 6. Abtretungen / Eigentumsvorbehalt**
- Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Wir erkennen einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an bei uns lagernder un bearbeiteter Ware an. Nicht anerkannt wird dagegen ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten auch nach Verarbeitung bzw. nach Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren. Ausgeschlossen ist auch die Abtretung unserer Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Waren an den Lieferanten.
- 7. Haftung für Sachmängel**
- 7.1. Der Lieferant haftet dafür, daß seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes) entsprechen, sowie die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Er steht ferner für die Einhaltung der Güte, Beschaffenheit, Abmessung, Ausführungsform, die fachgerechte Konstruktion und Vollständigkeit der von ihm gelieferten Ware sowie für die angegebene oder vereinbarte Leistung ein.
- 7.2. Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
- 7.3. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seine Pflichten zur Nacherfü-
- lung nicht unverzüglich nach unserer entsprechenden Aufforderung erfüllt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten schadhafte Teile nachzubessern oder zu ersetzen und entsprechende Schäden zu beseitigen.
- 7.4. Die Haftung des Lieferanten für Sachmängel verjährt – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Datum der Lieferung bzw. der Abnahme der Leistung.
- 7.5. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 7.6. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 7.7. Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 7.8. Mängelrügen gelten im Sinne des § 377 HGB als rechtzeitig erfolgt, wenn offene Fehler binnen 3 Wochen nach Montage oder Verarbeitung der Ware, verborgene Fehler innerhalb von 3 Wochen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden.
- 8. Produkthaftung**
- Für den Fall, daß wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9. Ausführung von Arbeiten**
- Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 10. Schutzrechte**
- Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns aus der Verletzung fremder Schutzrechte infolge Verarbeitung, Weiterveräußerung, Benutzung oder Einbau der gelieferten Ware entstehen.
- 11. Zeichnungen / Modelle / Werkzeuge**
- 11.1. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc., die wir dem Lieferanten für die Herstellung der an uns zu liefernden Ware überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert und umgehend an uns zurückzugeben.
- 11.2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwertet noch von Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 11.3. Werkzeuge, die dem Lieferanten leihweise von uns überlassen worden sind, werden vom Lieferanten pfleglich behandelt und gelagert sowie auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig gehalten. Der Lieferant wird die Werkzeuge auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden versichern.
- 12. Normen / Spezifikationen / Zeichnungen**
- Sofern bei den angegebenen Normen/Spezifikationen/Zeichnungen kein Ausgabedatum/Rev.-Nr. angegeben ist, gilt die neueste Ausgabe. Mit Ihrer Lieferung erhalten wir für alle Produkte das von Ihnen ausgefüllte Sicherheitsdatenblatt nach Richtlinie 91/155/EWG in deutscher Sprache. Bei Änderungen/Ergänzungen bekommen wir unaufgefordert die neuesten Unterlagen.
- 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 13.1. Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die Empfangsstelle bzw. die von uns angegebene Verwendungsstelle.
- 13.2. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, gilt als Gerichtsstand Iserlohn. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- 13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen die Bestimmung über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).